

Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Eidg. Departement für Wirtschaft, Bildung und
Forschung WBF
Staatssekretariat für Bildung, Forschung und
Innovation SBF1
Per E-Mail an:
vernehmlassung.hbb@sbfi.admin.ch

Liestal, 3. September 2024

**Änderung des Berufsbildungsgesetzes (BBG) sowie der Berufsbildungsverordnung (BBV).
Massnahmenpaket zur Stärkung der höheren Berufsbildung, Vernehmlassungsantwort**

Sehr geehrter Herr Bundesrat Parmelin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf Ihre Einladung zur Vernehmlassung vom 14. Juni 2024 und danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme betreffend die Änderung des Berufsbildungsgesetzes (BBG) sowie der Berufsbildungsverordnung (BBV), Massnahmenpaket zur Stärkung der höheren Berufsbildung.

Unsere Stellungnahme finden Sie in der Beilage. Wir bitten um Kenntnisnahme und Berücksichtigung unserer Anliegen, besten Dank.

Hochachtungsvoll

Isaac Reber
Regierungspräsident

Elisabeth Heer Dietrich
Landschreiberin

– Vernehmlassungsantwort

Vernehmlassungsantwort Kanton Basel-Landschaft (3. Spalte)

Übersichtliche Darstellung der Änderungen im Vergleich zum geltenden Recht

Bundesgesetz vom 13. Dezember 2002 über die Berufsbildung (BBG) ¹ Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage	Stellungnahme Basel-Landschaft
<p>Allgemeine Bemerkungen: Der Kanton Basel-Landschaft bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme und begrüsst die grundsätzliche Stossrichtung des Massnahmenpakets. Nach langen und intensiven Diskussionen wurde eine gute Kompromiss-Lösung gefunden, die den verschiedenen Forderungen Rechnung trägt. Die höhere Berufsbildung ist ein wichtiger Pfeiler in der schweizerischen Bildungslandschaft, aber ihre Sichtbarkeit und Bekanntheit müssen gesteigert und einige strukturelle Benachteiligungen beseitigt werden. Das Massnahmenpaket ist aus der Sicht des Kantons Basel-Landschaft geeignet, diese beiden Ziele zu erfüllen. Der Kanton Basel-Landschaft stimmt allen vorgeschlagenen Massnahmen und Gesetzesanpassungen im Grundsatz zu und bedankt sich für die gute und solide Arbeit. Alle Fragen, Anmerkungen und der Klärungsbedarf sind in den detaillierten Rückmeldungen zu den einzelnen Artikeln zu finden.</p>		
<p>Art. 28 Eidgenössische Berufsprüfungen und eidgenössische höhere Fachprüfungen</p> <p>¹ Die eidgenössischen Berufsprüfungen und die eidgenössischen höheren Fachprüfungen setzen eine einschlägige berufliche Praxis und einschlägiges Fachwissen voraus.</p> <p>² Die zuständigen Organisationen der Arbeitswelt regeln die Zulassungsbedingungen, Lerninhalte, Qualifikationsverfahren, Ausweise und Titel. Sie berücksichtigen dabei die anschliessenden Bildungsgänge. Die Vorschriften unterliegen der Genehmigung durch das SBFI. Sie werden in Form eines Verweises nach Artikel 13 Absätze 1 Buchstabe g und 3 des Publikationsgesetzes vom 18. Juni 2004² im Bundesblatt veröffentlicht.³</p> <p>³ Der Bundesrat regelt Voraussetzungen und Verfahren der Genehmigung.</p> <p>⁴ Die Kantone können vorbereitende Kurse</p>	<p><i>Art. 28 Abs. 1^{bis}</i></p> <p>^{1bis} Sie werden in den Amtssprachen angeboten. Sie können zusätzlich auf Englisch angeboten werden.</p>	<p><i>Zustimmung. Dass eidgenössische Berufsprüfungen und die eidgenössischen höheren Fachprüfungen neu auch auf Englisch angeboten werden können, unterstützt der Kanton Basel-Landschaft. Gerade in den ICT-, den technischen und den betriebswirtschaftlichen Ausbildungen der höheren Berufsbildung kann eine bilinguale oder englischsprachige Ausbildung zu einer Steigerung der Attraktivität führen. Zudem wird die Vergleichbarkeit im internationalen Kontext erhöht, wenn Unterrichtsmaterialien und Prüfungen in englischer Sprache vorliegen. Dabei ist es wichtig, dass immer auch eine Version in einer Landessprache erhalten bleibt, selbst wenn dies nur eine Person möchte. Die Landessprachen gehen dem Englisch vor. Der Kanton Basel-Landschaft regt ein Monitoring an, um die Entwicklung der Sprachen in den Prüfungen zu beobachten. Es gilt zu vermeiden, dass Englisch langfristig die Landessprachen in den Prüfungsangeboten der Höheren Berufsbildung verdrängt.</i></p>

<p>anbieten</p>		
<p>Art. 29 Höhere Fachschulen</p> <p>¹ Die Zulassung zu einer eidgenössisch anerkannten Bildung an einer höheren Fachschule setzt eine einschlägige berufliche Praxis voraus, soweit diese nicht in den Bildungsgang integriert ist.</p> <p>² Die vollzeitliche Bildung dauert inklusive Praktika mindestens zwei Jahre, die berufsbegleitende Bildung mindestens drei Jahre.</p> <p>³ Das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)⁴ stellt in Zusammenarbeit mit den zuständigen Organisationen für die eidgenössische Anerkennung der Bildungsgänge und Nachdiplomstudien an höheren Fachschulen Mindestvorschriften auf. Sie betreffen die Zulassungsbedingungen, Lerninhalte, Qualifikationsverfahren, Ausweise und Titel.</p> <p>⁴ Die Kantone können selber Bildungsgänge anbieten.</p>	<p><i>Art. 29 Abs. 3, 3^{bis} und 5</i></p> <p>³ Das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)⁵ stellt in Zusammenarbeit mit den zuständigen Organisationen Mindestvorschriften für die eidgenössische Anerkennung der Bildungsgänge an höheren Fachschulen auf. Sie betreffen die Zulassungsbedingungen, Lerninhalte, Qualifikationsverfahren, Ausweise und Titel.</p> <p>^{3bis} Es kann Mindestvorschriften für das Weiterbildungsangebot an höheren Fachschulen aufstellen. Sie betreffen die Zulassungsbedingungen, den Umfang und die Titel</p>	<p><i>Der Kanton Basel-Landschaft begrüsst die Mindestvorschriften für eine eidgenössische Anerkennung der Höheren Fachschulen. Diese Massnahme ist sinnvoll für die Positionierung und für die Qualitätssicherung der Bildungsanbieter. Die Notwendigkeit für eine eidgenössische Anerkennung soll nicht dazu führen, dass bestehende, bereits anerkannte Höhere Fachschulen neue, zusätzliche Anerkennungsverfahren durchlaufen müssen. Eine Pflicht zur Neuankennung (mit einem entsprechendem Verfahren) soll lediglich für neue Akteure in diesem Feld gelten. Ansonsten würden denjenigen Kantonen, die Träger von Höheren Fachschulen sind, Mehrkosten entstehen. Dies lehnt der Kanton Basel-Landschaft ab.</i></p> <p><i>Für die meisten NDS resp. deren Bildungsträger dürfte die vorgeschlagene Veränderung machbar sein und im Wettbewerb mit den Weiterbildungsangeboten der Hochschulen zu keinen gravierenden Nachteilen führen. Im Bereich der Gesundheit bestehen hingegen mit den NDS Anästhesie-, Intensiv- und Notfallpflege (AIN) Weiterbildungen, die nebst der staatlichen Anerkennung auf einem eidg. Rahmenlehrplan beruhen. Diese Weiterbildungen sind für den Gesundheitsbereich versorgungsrelevant und unterstehen seit jeher erhöhten Qualitätsanforderungen durch die OdA und die Behörden. In Abstimmung mit der Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK)</i></p>

<p>⁵ Die Kantone üben die Aufsicht über die höheren Fachschulen aus, soweit sie eidgenössisch anerkannte Bildungsgänge anbieten.</p>	<p>5 Die Kantone üben die Aufsicht über die höheren Fachschulen aus.</p>	<p><i>macht der Kanton Basel-Landschaft deshalb darauf aufmerksam, dass für diese spezielle Situation eine entsprechende Lösung gesucht werden muss, wozu auch das Beibehalten der NDS HF mit RLP gehören kann (vgl. dazu auch die Stellungnahme der GDK).</i></p>
	<p>Art. 29a Bezeichnungsrecht Bietet eine Bildungsinstitution eidgenössisch anerkannte Bildungsgänge an, so kann sie in ihrem Namen die Bezeichnung «Höhere Fachschule», «école supérieure» oder «scuola specializzata superiore» führen.</p>	<p><i>Der Kanton Basel-Landschaft befürwortet den Titelschutz für die Höheren Fachschulen über eine eidgenössische Anerkennung. Für die Positionierung und Profilierung der höheren Berufsbildung ist eine klare Markenstrategie förderlich. Es ist in der Tat unverständlich, dass bisher auch Bildungseinrichtungen ohne anerkannte HF-Bildungsgänge den Titel «Höhere Fachschule» verwenden konnten. Zu prüfen ist, ob alle Bildungsangebote einer Höheren Fachschule künftig den Zusatz «Höhere Fachschule» oder «HF» führen dürfen.</i></p>
	<p>Art. 44a Titelzusätze 1 Geschützten Titeln der höheren Berufsbildung können die folgenden Titelzusätze angefügt werden: a. «Professional Bachelor», wenn der Titel durch eine eidgenössische Berufsprüfung oder einen Bildungsgang einer höheren Fachschule erworben wurde; b. «Professional Master», wenn der Titel durch eine eidgenössische höhere Fachprüfung erworben wurde. 2 Der Titelzusatz darf nur in Verbindung mit dem vollständigen geschützten Titel oder mit der vollständigen englischen Übersetzung verwendet werden, wie sie in der Prüfungsordnung oder im Rahmenlehrplan festgehalten sind.</p>	<p><i>Der Kanton Basel-Landschaft stimmt den Regelungen über die Titelzusätze vollumfänglich zu. Der Titel «Professional Master» erscheint dabei besonders wichtig, trägt er doch dem Umstand Rechnung, dass ein HFP-Abschluss (Professional Master) einem BP-/HF-Abschluss (Professional Bachelor) übergeordnet ist. Die zweistufigen Titelzusätze entsprechen dem Umstand, dass gewisse HFP-Abschlüsse gemäss NQR auf Stufe Master oder höher einzustufen sind (z. B. Wirtschaftsprüfer/in HFP auf NQR Stufe 8). Könnte hingegen für alle Abschlüsse (HF, BP und HFP) nur der Titelzusatz «Professional Bachelor» vergeben werden, würden solche hochqualifizierende Abschlüsse der höheren Berufsbildung geschwächt. Es ist wichtig und richtig, dass es sich bei den Professional Bachelor- und Professional Master-Titeln lediglich um Zusätze handelt und dass die ursprünglichen, geschützten Titel der höheren Berufsbildung die Hauptbezeichnung bleiben. Für Absolventinnen und Absolventen solcher Prüfungen, die sich in einem internationalen Umfeld (oder bei einem in der Schweiz ansässigen multinationalen Unternehmen) bewerben, kann der englische Titelzusatz entscheidend sein. Auch sieht der Kanton Basel-Landschaft in den Titelzusätzen eine Massnahme, um die Attraktivität der beruflichen Grundbildung zu steigern. Die Karrierechancen mit einer Berufslehre können Jugendlichen, Lehrpersonen der Volksschule und Eltern damit anschaulicher erklärt werden. Sämtliche Inhaberinnen und Inhaber eines Abschlusses der höheren Berufsbildung (Abschluss eines vollständig geschützten Titels) können den Titelzusatz (freiwillig) führen, unabhängig vom Erwerbsdatum des Abschlusses. Das SBFJ stellt keine neuen eidgenössischen Fachausweise, eidgenössische Diplome oder Diplome HF aus. Dies wird explizit ausgeschlossen. Der Kanton Basel-Landschaft erachtet jedoch eine begleitende Kommunikation mit Blick auf Absolvierende und Arbeitgebende als wichtig. Sie sollte möglichst zeitnah nach dem Inkrafttreten erfolgen. Zudem sollte die in diesem Artikel bezeichnete Regelung möglichst schnell und geordnet umgesetzt werden, um einem Wildwuchs an Titelbezeichnungen entgegen zu wirken, da bereits unterschiedliche Branchen eigene Titelbezeichnungen «Professional Bachelor / Master» eingefügt haben oder im Prozess sind, diese einzuführen.</i></p>
	<p>Art. 63a Unzulässige Verwendung des Bezeichnungsrechts 1 Wer als Verantwortlicher eines Geschäftsbetriebs ohne anerkannten</p>	<p><i>Der Kanton Basel-Landschaft begrüsst die Einführung von Möglichkeiten, Bildungszentren zu sanktionieren, die mit dem Titel HF werben, ohne dass sie anerkannte HF-Bildungsgänge führen.</i></p>

	<p>Bildungsgang vorsätzlich die Bezeichnung «Höhere Fachschule», «école supérieure» oder «scuola specializzata superiore» verwendet, wird mit Busse bis zu 100 000 Franken bestraft.</p> <p>² Für Widerhandlungen in Geschäftsbetrieben sind die Artikel 6 und 7 des Bundesgesetzes vom 22. März 1974⁶ über das Verwaltungsstrafrecht (VStrR) anwendbar.</p> <p>³ Fällt eine Busse von höchstens 20 000 Franken in Betracht und würde die Ermittlung der nach Absatz 1 strafbaren Personen Untersuchungsmassnahmen bedingen, die im Hinblick auf die verwirkte Strafe unverhältnismässig wären, so kann die Behörde von einer Verfolgung dieser Personen absehen und an ihrer Stelle den Geschäftsbetrieb (Art. 7 VStrR) zur Bezahlung der Busse verurteilen.</p>	
	<p>Art. 63b Unzulässige Verwendung eines Titelnusatzes</p> <p>Wer vorsätzlich einen Titelnusatz ohne den vollständigen geschützten Titel oder ohne die vollständige englische Übersetzung verwendet, wird mit Busse bestraft.</p>	<p><i>Zu prüfen ist, ob es eine strengere Regulierung braucht, wenn Bildungsanbieter der Höheren Berufsbildung in ihren offiziellen Dokumenten und Mitteilungen gegen Art. 44a Abs. 1 und Abs. 2 verstossen. So könnte der Artikel sowohl bezüglich der maximalen Bussenhöhe als auch bezüglich der Ausweitung der Strafen auf Bildungsanbieter, die den Titelnusatz nicht präzise verwenden, ergänzt werden. Zudem weist der Kanton Basel-Landschaft darauf hin, dass die Einführung ergänzender Titel entsprechende verwaltungsseitige Vorkehrungen und Ressourcen erfordert, um die Aufsicht über eine korrekte Umsetzung auszuüben.</i></p>
<p>Art. 73 Übergangsbestimmungen</p> <p>¹ Die geltenden kantonalen und eidgenössischen Bildungsverordnungen sind innert fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes anzupassen beziehungsweise zu ersetzen.</p> <p>² Nach bisherigem Recht erworbene geschützte Titel sind weiterhin geschützt.</p> <p>³ Die Umstellung auf Pauschalbeiträge nach Artikel 53 Absatz 2 findet stufenweise innert vier Jahren statt.</p>	<p>Art. 73</p> <p>Nach bisherigem Recht erworbene geschützte Titel sind weiterhin geschützt.</p>	<p><i>Der Schutz der bisherigen Titel ist folgerichtig.</i></p>

<p>⁴ Die Kostenbeteiligung des Bundes wird innert vier Jahren stufenweise auf den in Artikel 59 Absatz 2 festgelegten Anteil erhöht.</p>		
---	--	--

Verordnung vom 19. November 2003 über die Berufsbildung (BBV) ⁷		Stellungnahme Basel-Landschaft
Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage	
<p>Art. 36 Eidgenössische Berufsprüfungen und eidgenössische höhere Fachprüfungen (Art. 43 Abs. 1 und 2 BBG)</p> <p>¹ Das für die eidgenössische Berufsprüfung oder die eidgenössische höhere Fachprüfung zuständige Organ entscheidet durch Verfügung über die Zulassung zum Qualifikationsverfahren und über die Erteilung des Fachausweises oder des Diploms.</p> <p>² Die Fachausweise und die Diplome werden vom SBFJ ausgestellt. Die Absolventinnen und Absolventen können wählen, in welcher Amtssprache ihr Ausweis ausgestellt wird.</p> <p>³ Die Fachausweise und die Diplome werden von der oder dem Vorsitzenden des für das Qualifikationsverfahren zuständigen Organs und von einem Direktionsmitglied des SBFJ unterzeichnet.⁸</p>	<p><i>Art. 36 Sachüberschrift sowie Abs. 2^{bis} 2^{ter}</i></p> <p>Eidgenössische Berufsprüfungen und eidgenössische höhere Fachprüfungen (Art. 28 Abs. 1^{bis}, 43 Abs. 1 und 2 sowie 44a BBG)</p> <p>^{2bis} Wurde die Prüfung auf Englisch absolviert, so wird dies auf dem Fachausweis oder dem Diplom vermerkt.</p> <p>^{2ter} Die Fachausweise und Diplome nennen den geschützten Titel sowie den entsprechenden Titelzusatz.</p>	<p><i>Zustimmung</i></p> <p><i>Zustimmung.</i></p>

<p>Art. 77 Pauschalbeiträge (Art. 73 Abs. 3 und 4 BBG)</p> <p>¹ Die Aufgaben der Kantone nach Artikel 53 Absatz 2 BBG werden vom Bund ab dem fünften Jahr nach Inkrafttreten des BBG vollumfänglich über Pauschalbeiträge gemäss dem BBG und dieser Verordnung mitfinanziert.</p> <p>² Die ersten vier Jahre nach Inkrafttreten des BBG gilt folgende Regelung:</p> <p>a. Aufgaben nach Artikel 53 Absatz 2 BBG, für die der Bund bisher gestützt auf eines der folgenden Gesetze Beiträge gewährt hat, unterstützt er weiterhin nach diesen Gesetzen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bundesgesetz vom 19. April 1978⁹ über die Berufsbildung, 2. Landwirtschaftsgesetz vom 29. April 1998¹⁰, 3. Waldgesetz vom 4. Oktober 1991¹¹, 4. Bundesgesetz vom 19. Juni 1992¹² über Finanzhilfen an die Höheren Fachschulen im Sozialbereich. <p>b. Die übrigen Aufgaben nach Artikel 53 Absatz 2 BBG unterstützt der Bund im Rahmen der verfügbaren Mittel nach Artikel 53 Absatz 1 BBG.</p> <p>Art. 78 Bauvorhaben und Mieten (Art. 73 Abs. 3 BBG)</p> <p>¹ Subventionsgesuche für Bauvorhaben, für die bis zum Inkrafttreten des BBG beim SBFJ ein Raumprogramm mit Belegungsplan, ein Vorprojekt oder ein Bauprojekt eingereicht wurden, werden nach bisherigem Recht beurteilt.</p> <p>² Wird ein Raumprogramm mit Bele-</p>	<p><i>Art. 77 und Art. 78 aufgehoben</i></p>	<p><i>(Zustimmung: Streichung ist sachlogisch.)</i></p>
--	--	---

<p>gungsplan oder ein Vorprojekt eingereicht, so werden Subventionen nach bisherigem Recht nur gewährt, wenn bis spätestens vier Jahre nach Inkrafttreten des BBG ein Bauprojekt vorgelegt wird.</p> <p>³ Wurde für ein Bauvorhaben eine Subvention zugesichert, so ist die Schlussabrechnung für das realisierte Vorhaben bis spätestens zehn Jahre nach dem Inkrafttreten des BBG einzureichen. Wird die Schlussabrechnung nach diesem Zeitpunkt eingereicht, so sind keine Subventionen mehr geschuldet.</p> <p>⁴ Subventionsgesuche für die Miete von Räumlichkeiten, die bis zum Inkrafttreten des BBG mit einer Raumbtabelle, einem Mietvertrag oder einem Mietvorvertrag und einem Belegungsplan eingereicht wurden, werden nach bisherigem Recht beurteilt. Die Subventionen werden höchstens bis vier Jahre nach Inkrafttreten des BBG gewährt.</p> <p>⁵ Der Zahlungskredit für Bauten und Mieten geht zu Lasten des Zahlungsrahmens nach Artikel 59 Absatz 1 Buchstabe a BBG.</p>		
--	--	--